

Ergänzender Antrag auf Erlaubnis zur Wassereinleitung in Gewässer für Einleitungsstelle 1640R5aus

(gehobene Erlaubnis gem. §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. §§ 10, 15 WHG)

Antragsteller und Bauherr:

Große Kreisstadt Schwandorf
Spitalgarten 1
92421 Schwandorf

Festgestellt gemäß Art.39 BayStrWG
durch Beschluss vom 02.05.2022
ROP-SG31-4354.3-5-2-115
Regensburg, den 02.05.2022
Regierung der Oberpfalz

Meisel
Baudirektor

Angaben zum Bauvorhaben:

St 2397 Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in Schwandorf

Ort der Einleitung:

Einleitung in Naab bei Fluss-km 55,3; Einleitung in Seitenarm nach Wehr in frei fließendem Abschnitt Landkreis Schwandorf, Große Kreisstadt Schwandorf, Gemarkung Schwandorf, Flur-Nr: 469

Kurzbeschreibung der Wassereinleitung und der verwendeten Anlagen:

Im Zuge der Erneuerung der Großen und Mittleren Naabbrücke wird auch der Straßenabschnitt zwischen den beiden Brücken ausgebaut. Das in diesem Bereich anfallende Niederschlagswasser (Bau-km 0+100 bis 0+175 – Entwässerungsabschnitt 2) wird über beidseits angeordnete Straßenabläufe gesammelt und über Sammelleitungen DN 200 einem Schacht mit Tauchwand und Schlammfang im Bereich der Krondorfer Straße zugeleitet. Von dort aus erfolgt am Bestandsschacht 1640R8 der Anschluss an den bestehenden Regenwasserkanal der Stadt Schwandorf, welcher frei in die Naab entwässert. Der Stadt liegt für diese Einleitungsstelle 1640R5aus mit Bescheid des Landratsamtes Schwandorf vom 18.09.2007 eine wasserrechtliche Genehmigung vor.

Zur Beurteilung der qualitativen und quantitativen / hydraulischen Gewässerbelastung wurde ein Bewertungsverfahren nach Merkblatt ATV-DVWK-M153 durchgeführt. Hierbei werden unter Bezugnahme auf den vorliegenden Bescheid und die zugehörigen Antragsunterlagen aus dem Jahr 2007 die nun zusätzlich angeschlossenen Flächen (5 und 6) und deren Auswirkungen untersucht. Die Abflussbelastung steigt von 11,5 auf 13,0 an der Einleitungsstelle an, ist aber immer noch geringer als die Gewässerpunkte von 24. Die Abflussmenge erhöht sich von 94 l/s auf 99 l/s. Auch dies ist als unproblematisch zu bewerten, da sich die Menge bezogen auf den Mittelwasserabfluss (Seitenarm: 8 m³/s, Naab insgesamt: 30 m³/s) kaum verändert.

Da für die Baumaßnahme noch ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden muss, kann der Zeitpunkt der Wassereinleitungen noch nicht genau angegeben werden. Der Zeitpunkt der Wassereinleitung wird dem WWA Weiden unverzüglich angezeigt.

Schwandorf, den **25. Okt. 2021**

Ort, Datum



Andreas Feller, Oberbürgermeister

Antragsteller
Großen Kreisstadt Schwandorf

Anlagen:

- Bescheid vom 18.09.2007 inkl. zugehörigem Wasserrechtsantrag der Stadt Schwandorf vom 28.03.2007
- Skizze mit der Ermittlung der Flächen, die zusätzlich eingeleitet werden
- Ermittlung der Einzugsgebiete nach Merkblatt ATV-DVWK-M153, ersetzt Anlage 1d des Wasserrechtsantrags
- Bewertungsverfahren nach Merkblatt ATV-DVWK-M153, ersetzt Anlage 1e des Wasserrechtsantrags
- Zusammenstellung der Einleitungen, ersetzt Anlage 1a des Wasserrechtsantrags

Fk Bauhof H. Rödiger
erl. 24.09.07 ✓

Vereinbaren Sie bitte vorab
telefonisch Ihren Termin



Landratsamt Schwandorf

Landratsamt Schwandorf, Postfach 15 49, 92406 Schwandorf

Empfangsbekanntnis

Stadt Schwandorf
Spitalgarten 1

92421 Schwandorf

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 320-641.354
Unsere Nachricht vom:

Name: Fr. Feuerer
Zimmer-Nr.: 233
Telefon: 0 94 31 / 471- 147
Telefax: 0 94 31 / 471- 105
E-Mail: maria.feuerer@landkreis-schwandorf.de

Datum: 18. September 2007

Stadt Schwandorf			
Eing. 20. Sep. 2007			
Geld	Bier	Auf	Amt
			OP

Unsere Homepage im Internet: www.landkreis-schwandorf.de

Vollzug wasserrechtlicher Vorschriften (BayWG¹, WHG²);
Niederschlagswasserbeseitigung Wöhrvorstadt und Stadtpark in Schwandorf

Anlagen: 1 Bauwerksverzeichnis
1 Empfangsbekanntnis g. R.
1 Kostenrechnung
2 Plansätze

Das Landratsamt Schwandorf erlässt folgenden

Bescheid:

1 Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Stadt Schwandorf - Unternehmensträger - wird die stets widerrufliche gehobene Erlaubnis nach Art. 16 BayWG zur Benutzung der Naab (staats-eigenes Gewässer I. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

1.1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des über die Regenwasserkanäle abgeleiteten Niederschlagswassers.

¹ Bayerisches Wassergesetz

² Wasserhaushaltsgesetz

Dienstgebäude:

Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf
Telefon 0 94 31 / 471-0
Telefax 0 94 31 / 471-444
E-Mail: poststelle@landkreis-schwandorf.de

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: von 08:00 - 15:30 Uhr
Freitag: von 08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Schwandorf
Kontonummer 380 009 050
BLZ 750 510 40



- 1.1.3 Der Benutzung liegt der Plan des Ingenieurbüros Bauer, Regensburg, vom 28.03.2007 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

Danach wird eingeleitet:

Regenwasser aus den Regenwasserkanälen über die Einleitungsstelle

- 1640R5aus in die Naab
- 0705R5aus in die Naab

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes vom 08.08.2007 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Schwandorf vom 18.09.2007 versehen.

- 1.1.4 Beschreibung der Anlagen

Die Abwasseranlage besteht aus einer Regenwasserkanalisation.

- 1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.12.2027.

- 1.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

- 1.3.1 Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Regenwasser aus den Regenwasserkanälen über die Einleitungsstelle

- 1640R5aus: Maximalabfluss 94 l/s
- 0705R5aus: Maximalabfluss 30 l/s

- 1.3.2 Der Unternehmensträger ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt zwei Fertigungen und der Kreisverwaltungsbehörde eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

- 1.3.3 In die Regenwasserkanäle dürfen keinerlei häusliche oder gewerbliche Schmutzwässer eingeleitet werden. Der Unternehmensträger hat durch entsprechende technische oder rechtliche Regelungen im Einzugsgebiet des Trennsystems sicher zu stellen, dass Fehlanschlüsse ausgeschlossen werden.

- 1.3.4 Der Unternehmensträger hat das Waschen von Kraftfahrzeugen auf Straßen und Hofflächen im Bereich des Trennsystems grundsätzlich zu untersagen. Flächen, von denen eine besondere Verschmutzung ausgehen kann (z. B. Waschplätze und unbeschichtete kupfer-, zink- oder bleigedachte Dächer), sind über Regenrückhaltebecken und ggf. durch entsprechende Vorreinigungsanlagen (z. B. Leichtflüssigkeitsabscheider) an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.

- 1.3.5 Das eingeleitete Regenwasser darf keine schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

- 1.3.6 Bei der Pflege von Pflanz- und Rasenflächen und von Straßen- und Parkflächen im Bereich der Entwässerungseinrichtungen dürfen keine Pestizide o. ä. verwendet werden.

- 1.3.7 Anzeigepflichten

- 1.3.7.1 Änderungen der erlaubten Art des eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine etwaig erforderliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

- 1.3.7.2 Außerbetriebnahmen (z. B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde sowie den betroffenen Beteiligten (z. B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen.
Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung; kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen.
- 1.3.8 Der Unternehmensträger hat die Auslaufbauwerke sowie das Flusssufer der Naab von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle zu sichern und zu unterhalten. Die Arbeiten sind nach Anweisung des Wasserwirtschaftsamtes auszuführen.
Darüber hinaus hat der Unternehmensträger alle Mehrkosten zu tragen, die dem Freistaat Bayern beim Ausbau oder bei der Unterhaltung der Naab aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.
- 1.3.9 Die Duldung des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer für die erlaubte Benutzung der Naab richtet sich außer nach den obenstehenden Bestimmungen nach folgenden weiteren Bedingungen und Auflagen:
- 1.3.9.1 Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die Naab. Der Unternehmensträger erwirbt durch diesen Bescheid nicht das Recht, andere staatliche Grundstücke in irgendeiner Weise zu benutzen. Die Anlagen, die der Unternehmensträger zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, sind nicht Bestandteil dieses Grundstücks.
- 1.3.9.2 Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Unternehmensträgers durch Naturereignisse, Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten.
- 1.3.9.3 Der Freistaat Bayern haftet nicht für Mängel der Naab, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.
- 1.3.9.4 Der Unternehmensträger hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit seiner Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind.
Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall dem Unternehmensträger den Streit zu verkünden.
- 1.3.9.5 Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 21 WHG, Art. 68 BayWG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Unternehmensträgers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.
- 1.3.10 Die Festsetzung weiterer Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse aus wasserwirtschaftlichen Gründen als notwendig erweisen sollten, bleibt vorbehalten.

2 Kosten

- 2.1 Der Unternehmensträger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 2.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 144 € festgesetzt.
Die Auslagen betragen 180 €.

Gründe:

I.

Die Stadt Schwandorf beantragte nach Ablauf der bisherigen Erlaubnis die erneute Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus Wöhrvorstadt und Stadtpark in die Naab.

Das Unternehmen wurde öffentlich bekanntgemacht. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Das Wasserwirtschaftsamt stellte als amtlicher Sachverständiger im Gutachten vom 08.08.2007, Nr. 4.31-4536-559, fest, dass bei Einhaltung der gestellten Bedingungen und Auflagen die Einleitungserlaubnis erteilt werden kann.

Die untere Naturschutzbehörde erhob gegen die verfahrensgegenständliche Einleitung keine Einwände.

II.

Das Landratsamt Schwandorf ist als Kreisverwaltungsbehörde zur Entscheidung über den gestellten Antrag sachlich und örtlich zuständig (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayWG).

Das beantragte Vorhaben (Einleitung von Niederschlagswasser in die Naab) ist eine Gewässerbenutzung im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 4 WHG, welche nach § 2 Abs. 1 und § 7 WHG i. V. m. Art. 16 BayWG der behördlichen Erlaubnis bedarf.

Die Erlaubnis konnte erteilt werden, da keine Versagungsgründe im Sinne von § 6 WHG entgegenstehen und von der beabsichtigten Benutzung bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der Regenwasserkanäle keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist.

Durch die Regenwassereinleitung ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit der Gewässer nicht zu erwarten. Eine nachteilige Veränderung des ökologischen und chemischen Zustands der Naab ist durch das Vorhaben nicht zu befürchten (§ 25a Abs. 1 WHG). Die Festsetzung der Benutzungsbedingungen und die Anordnung der Auflagen beruht auf den §§ 4, 6 und 7 WHG und auf Art. 16 Abs. 2 BayWG.

Die Befristung der Erlaubnis stützt sich auf § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 WHG.

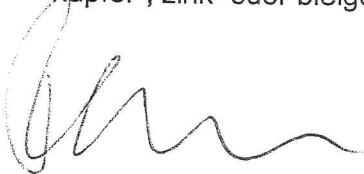
Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Satz 2, Art. 6 und 10 Abs. 1 Nr. 1 Kostengesetz i. V. m. Tarif-Nrn. 8.IV.0/1.1.6.5 und 8.IV.0/1.24 Kostenverzeichnis. Die Auslagen sind als Gutachtenkosten angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise:

1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend.
Die hiernach bestehenden Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Erlaubnisbedingungen und -auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
2. Der Unternehmensträger hat die an die Abwasseranlage angeschlossenen privaten Entwässerungsanlagen und vorhandene innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen zu überwachen. Soweit ihm dies nicht im Rahmen seiner Satzungshoheit selbst möglich ist, hat er in den Anschlussverträgen dafür zu sorgen, dass die Vertragspartner diese Verpflichtung übernehmen und ihm dafür einstehen.
3. Für die Anlage ist eine Bauabnahme nach Art. 69 BayWG durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzunehmen.
4. Die hydraulische Berechnung und Dimensionierung der einzelnen Kanäle wurde nicht überprüft. Die Verantwortung für die richtige Wahl der Querschnitte liegt beim Unternehmensträger bzw. bei dessen Ingenieurbüro und ist wasserrechtlich ohne Bedeutung.
5. Zur Entlastung der Kanalisation und zur Erhaltung der Grundwasserneubildung ist die Versiegelung von Flächen so gering wie möglich zu halten. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit der Versickerung bzw. Einleitung in Vorfluter von unverschmutztem Regenwasser weitestgehend wahrgenommen werden. Dies gilt nicht für unbeschichtete kupfer-, zink- oder bleigedekte Dachflächen.



Feurerer
Regierungsoberinspektorin

**Die Niederschlagswasserbeseitigung Wöhrvorstadt und Stadtpark
der Stadt Schwandorf**

besteht im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen:

Kanalnetz

im modifizierten Trennverfahren mit folgenden Bestandteilen:

2 Auslaufbauwerke (Einleitungsstellen) in oberirdische Gewässer

Stadt Schwandorf



Abwasseranlage Schwandorf

Wasserrechtsantrag Wöhrvorstadt und Stadtpark

Genehmigungsplanung

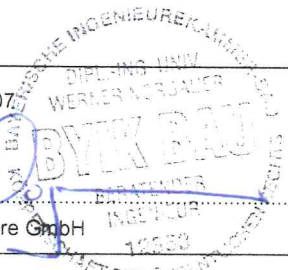
Erläuterungsbericht

28. 03. 2007

Projekt - Nr.: 4.07026KA.0

Regensburg, den 28.03.2007

BAUER Beratende Ingenieure GmbH



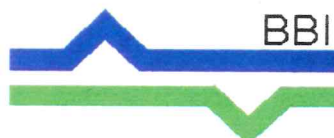
Schwandorf, den 11. April 2007

Auftraggeber

Helmut Hey
Oberbürgermeister

BAUER

BERATENDE INGENIEURE GMBH
Niederlassung Regensburg



✉ Im Gewerbepark A 15, 93059 Regensburg

☎ (09 41) 4 02 08-0 Fax (09 41) 4 02 08-30

Inhaltsverzeichnis zum Erläuterungsbericht

- 1. Vorhabensträger**
- 2. Zweck des Vorhabens**
- 3. Bestehende Verhältnisse**
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.1.1 Topographische Verhältnisse
 - 3.1.2 Verkehrstechnische Verhältnisse
 - 3.2 Baugrundverhältnisse
 - 3.3 Gemeindestruktur
 - 3.3.1 Einwohner
 - 3.3.2 Flächennutzungs- und Bebauungspläne
 - 3.3.3 Angaben zu Gewerbe und Sonstigem
 - 3.4 Bestehende Wasserversorgung
 - 3.5 Bestehende Abwasseranlagen
 - 3.6 Vorfluterverhältnisse
 - 3.6.1 Niederschlagsgebiet
 - 3.6.2 Gewässergüte und Abflüsse
 - 3.7 Grundwasserverhältnisse
- 4. Art und Umfang des Vorhabens**
 - 4.1 Gründe für die Wahl des Systems
 - 4.2 Kanalisation
 - 4.2.1 Hydraulische Überrechnung der Einleitungswassermenge
 - 4.3 Nachweis über die Einleitung
 - 4.3.1 Allgemeines
 - 4.3.2 Behandlungsanlagen
 - 4.3.3 Befestigungsarten
 - 4.3.4 Gewässer und Einleitung
 - 4.3.5 Abflussbelastung
 - 4.3.6 Ergebnisinterpretation
 - 4.4 Schmutzwasserableitung
- 5. Auswirkungen des Vorhabens**
 - 5.1 Durch Einleiten aus der Kanalisation
 - 5.1.1 Hauptwerte und Wasserbeschaffenheit
 - 5.1.2 Gewässerbett und Uferstreifen
 - 5.1.3 Grundwasser und Grundwasserleiter
 - 5.1.4 Gewässerbenutzung
 - 5.1.5 Wasserschutzgebiete, Natur- und Landschaftsschutz
 - 5.1.6 Siedlungswesen, Sicherheit und Verkehr
 - 5.2 Durch Einleitung aus der Kleinkläranlage
- 6. Rechtsverhältnisse**
- 7. Kostenzusammenstellung**
- 8. Durchführung des Vorhabens**
- 9. Wartung und Verwaltung der Anlage**

- 10. Anlagen 1a bis 1e**

Vorbemerkungen

Für die beiden Stadtteile Wöhrvorstadt und Stadtpark ist der Bescheid über die vorhandenen Einleitungsstellen ausgelaufen. Aufgrund neuer überarbeiteter Richtlinien soll eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Genehmigungsplanung die Niederschlagseinleitung auch weiterhin sicherstellen.

1. Vorhabensträger

Der Vorhabensträger ist die Große Kreisstadt Schwandorf.

Diese Genehmigungsplanung beinhaltet die Einleitung von Niederschlagswasser aus den beiden Ortsteilen Wöhrvorstadt und Stadtpark in die Naab im Bereich km 55,2.

Die Stadt Schwandorf beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser über die Regenwasserkanäle in die Naab.

2. Zweck des Vorhabens

Zweck des Vorhabens ist die Notwendigkeit der Verlängerung der ausgelaufenen Bescheide unter Berücksichtigung der aktuellen Richtlinien (z. B. M153, etc.).

3. Bestehende Verhältnisse

3.1 Allgemeines

3.1.1 Topographische Verhältnisse

Die beiden Stadtteile befinden sich im nordwestlichen Stadtgebiet von Schwandorf, wobei beide Bereiche von der Naab umgrenzt sind. Das ebene Gelände wird neben der Bebauung von Wiesenflächen geprägt.

3.1.2 Verkehrstechnische Verhältnisse

Die Ortsteile sind über die Bundesstraße B 15 erschlossen. Im Stadtteil selbst sind lediglich Anliegerstraßen vorhanden, die gering frequentiert sind.

3.2 Baugrundverhältnisse

Angaben zum Untergrund liegen nicht vor. Allgemein kann jedoch davon ausgegangen werden, dass unter dem Mutterboden Sand- oder Kiesschichten unterschiedlicher Mächtigkeit anstehen, die regional schluffig sein können.

Geologisch betrachtet kann der Bereich zum Urnaabsystem hinzugerechnet werden. Die Tertiärbasis dieser Rinnen liegt bei ca. 330 müNN.

3.3 Gemeindestruktur

Die Stadt Schwandorf inklusive der beiden Stadtteile ist als Mittelzentrum eingestuft. Im vorliegenden Fall liegt im Wesentlichen eine offene Bebauung vor.

3.3.1 Einwohner

Die Einwohner sind im Stadtgebiet Schwandorf berücksichtigt, wobei die anfallenden Schmutzwässer zur Zweckverbandskläranlage abgeleitet werden.

3.3.2 Flächennutzungs- und Bebauungspläne

Größere Flächenausweisungen sind auch zukünftig nicht vorgesehen. Allenfalls werden einige wenige Bauanträge zur Deckung des örtlichen Baubedarfs beantragt. Eine erhebliche Verdichtung der versiegelten Flächen ist jedoch auch dadurch nicht zu erwarten.

3.3.3 Angaben zu Gewerbe

Abwasserintensive Gewerbe- oder Industriezweige sind im betroffenen Bereich weder vorhanden noch geplant.

3.4 Bestehende Wasserversorgung

Der bestehende Bereich der Bebauung wird über die städtischen Wasserversorgungswerke versorgt.

3.5 Bestehende Abwasseranlagen

Die Stadt Schwandorf unterhält den bereits bestehenden Oberflächenwasserkanal, sowie die vorhandenen Schmutzwasserkanäle.

3.6 Vorfluterhältnisse

Als Vorfluter dient die Naab. Die Kenndaten an der Einleitungsstelle betragen für den Auslauf 1640R5aus im Mittel 20 m Wasserspiegelbreite bei ca. 0,8 m/s Fließgeschwindigkeit bei einer mittleren Wassertiefe von ca. 50 cm. Beim Auslauf 0705R5aus liegen ca. 13 m Vorfluterbreite mit einer Geschwindigkeit von ca. 0,8 m/s bei rund 40 cm mittlerer Wassertiefe zugrunde.

Nach dem Merkblatt M153 handelt es sich damit um einen kleinen Fluss.

3.6.1 Niederschlagsgebiet

Die geodätische Höhe im Einzugsbereich liegt zwischen rund 350 müNN und 360 müNN.

3.6.2 Gewässergüte und Abflüsse

Nach der Gewässergütekarte der Oberpfalz, Stand 2000 kann die Naab im Bereich der Einleitungsstelle in die Güteklasse II eingestuft werden. Damit handelt es sich um einen Vorfluter, der mäßig belastet ist. Der mittlere Abfluss MQ der Naab im Bereich der Einleitungsstellen beträgt rund 30 m³/s.

3.7 Grundwasserverhältnisse

Aufgrund der Nähe zum Vorfluter kann angenommen werden, dass der Grundwasserspiegel mit der Naab korrespondiert. Detailliertere Angaben wären über ein Baugrundgutachten einzuholen.

4. Art und Umfang des Vorhabens

Das Niederschlagswasser soll über die vorhandenen Oberflächenwasserkanäle in die Naab abgeleitet werden.

4.1 Gründe für die Wahl des Systems

Die Einleitungen bestehen bereits. Nachdem der vorhandene Bescheid abgelaufen ist, muss eine Verlängerung beantragt werden.

4.2 Kanalisation

Das Niederschlagswasser wird über den vorhandenen Regenwasserkanal gesammelt und zur Naab abgeleitet. Die Einleitung findet im Bereich der Fl. Nr. 469 unterhalb der beiden Wehre im Bereich des Fluss – km 55,2 statt.

4.2.1 Hydraulische Berechnung der Einleitungswassermenge

Zur überschlägigen Ermittlung der Regenwetterabflüsse wird ein Berechnungsregen mit einer Intensität von 113,9 l/s x ha und einer Dauer von 15 Minuten zugrunde gelegt, der einmal pro Jahre erreicht, bzw. überschritten wird.

Die Gesamtfläche nach der Planbeilage beträgt 1,565 ha für den Stadtteil Wöhrvorstadt und rund 0,58 ha für den Stadtpark. Folgende Abflussmengen können damit berechnet werden (siehe auch Anlage):

$$\text{Wöhrvorstadt: } Q_{r15, n=1} = 1,57 * 113,9 * 0,53 = 94 \text{ l/s}$$

$$\text{Stadtpark } Q_{r15, n=1} = 0,58 * 113,9 * 0,45 = 30 \text{ l/s}$$

Damit ergeben sich folgende Einleitungswassermengen:

Einleitungsstelle	Vorfluter	Regenwassermenge $Q_{r15; n=1}$
1640R5aus	Naab	94 l/s
0705R5aus	Naab	30 l/s

4.3. Nachweis über die Einleitung

4.3.1 Allgemeines

Entsprechend dem Arbeitsblatt M 153 ist zu prüfen, ob eine Einleitung zulässig oder eine Regenwasserbehandlung erforderlich wird.

4.3.2 Beschreibung der Behandlungsanlagen

Nach dem Merkblatt M 153 der Abwassertechnischen Vereinigung ist zu prüfen, ob eine zusätzliche Behandlung erforderlich ist. Hierfür werden Gewässerpunkte G ermittelt, die der Abflussbelastung B gegenüberzustellen sind. Ist $B < G$ braucht keine qualitative Behandlung veranlasst werden. Über die Vorflutergröße wird zusätzlich eine hydraulische Überprüfung durchgeführt.

4.3.3 Erläuterung der Befestigungsarten

In der Planbeilage ist dargestellt, wie die einzelnen Flächenanteile (Gebäude oder Straßen, etc.) aufgeteilt sind. Demnach ergibt sich entsprechend dem einzelnen Flächentyp analog Tabelle 2 – M 153 und den hierfür maßgebenden Beiwert der undurchlässige Flächenanteil Au.

4.3.4 Gewässer und Einleitung

Gemäß der Tabelle 1 a und 1 b – M 153 ist die Einleitung in das Gewässer zu bewerten. Im vorliegenden Fall wird ein „kleiner Fluss“ mit der Typenbezeichnung G 3 zugrundegelegt. Die zulässige Regenabflussspende ist wegen der Größe des Vorfluters nicht begrenzt.

4.3.5 Abflussbelastung

Zur Ermittlung der Abflussbelastung wurden die einzelnen Flächenanteile ermittelt. Diese sind mit den Einflüssen aus der Luft und der jeweiligen Flächen zu beaufschlagen. Die Luftverschmutzung wird gemäß Tabelle 2 – M 153 für alle Teilflächen als mittel definiert, da sich in der Nähe die Bundesstraße B 15 befindet.

Die Belastung aus den einzelnen Flächen ist in der Anlage aufgelistet. Anzumerken ist hierzu, dass im Bereich Stadtpark titanzinkhaltige Dachflächen vorhanden sind, die als stark verschmutzte Flächen mit 35 Punkten (F6) nach M 153 Pkt. 5.3.2 zugeordnet wurden. Wie darin weiter ausgeführt ist, kann aufgrund der kleinen Fläche mit 70 m² in Verbindung mit dem großen Vorfluter eine ausreichende Verdünnung angenommen werden (Wachs 1996).

Entsprechend der Anlage ist in beiden Stadtteilen die auftretende Abflussbelastungen B kleiner als die Gewässerpunktzahl G. Somit braucht aufgrund der qualitativen Prüfung keine Regenwasserbehandlung durchgeführt werden.

Bei der hydraulischen Gewässerbelastung ist bei der Prüfung der jeweils vorhandene Vorflutertyp zu berücksichtigen. Dieser wird dabei in verschiedene Kategorien eingeteilt, damit die eingeleitete Abflussmenge nicht zum Ausufer des Gewässers führt. Als Bewertungskriterium dient hierbei die Regenabflussspende, die für den jeweiligen Einzelfall nicht überschritten werden darf.

Im vorliegenden Fall ist der Vorfluter so leistungsfähig, dass die Einleitungswassermenge im Sinne M 153 nicht zu begrenzen ist (Tabelle 3 – Zulässige Regenabflussspenden). Damit ist auch aus hydraulischer Hinsicht keine Behandlungsmaßnahme erforderlich.

4.3.6 Ergebnisinterpretation

Entsprechend den vorgenannten Ausführungen konnte aufgezeigt werden, dass die vorhandene Niederschlagswassereinleitung - auch unter Berücksichtigung des Merkblattes M 153 - zulässig ist.

In hydraulischer Hinsicht beträgt die Summe der beiden Einleitungen ($94 + 30 = 124$ l/s) gerade einmal 0,4% des Mittelwasserabflusses der Naab (rd. $30 \text{ m}^3/\text{s}$), so dass ein Ausufer des Gewässers nicht zu befürchten ist.

In Qualitativer Hinsicht sind zwar Zink-Dachflächen vorhanden. Aufgrund des großen Vorfluters in Verbindung mit der kleinen Dachfläche, bzw. den weiteren Emissionswerten liegt die potentielle Gewässerbelastung deutlich unter der Gewässerzahl, so dass auch hier keine Maßnahmen zu tätigen sind.

4.4 Schmutzwasserableitung

Die bestehende Sammlung und Ableitung der Schmutzwässer wurde in einem gesonderten Entwurf behandelt.

5. Auswirkungen des Vorhabens

5.1 Durch Einleiten aus der Kanalisation

5.1.1 Hauptwerte und Wasserbeschaffenheit

Die vorhandenen beiden Einleitung können auch zukünftig – ohne dass eine merkliche Beeinträchtigung des Vorfluters oder der Beschaffenheit stattfindet – zugelassen werden.

5.1.2 Gewässerbett und Uferstreifen

Negative Auswirkungen in Form von Abflussverschärfungen sind nicht gegeben, da die Einleitungswassermenge nur 0,4 % des Mittelwasserabflusses beträgt.

5.1.3 Grundwasser und Grundwasserleiter

Das Grundwasser wird nicht beeinträchtigt.

5.1.4 Gewässerbenutzung

Die geplante, bzw. bereits vorhandene Gewässerbenutzung findet in der Form statt, dass gering bis nicht verschmutztes Niederschlagswasser in die Naab eingeleitet wird.

5.1.5 Wasserschutzgebiete, Natur- und Landschaftsschutz

Wasserschutzgebiete sind im direkten Umfeld nicht vorhanden. Natur- oder landschaftsrechtliche Gesichtspunkte werden ggf. im Bebauungsplanverfahren behandelt.

5.1.6 Siedlungswesen, Sicherheit und Verkehr

Das öffentliche Wohnungs- und Siedlungswesen wird nicht beeinträchtigt.

5.2 Durch Einleitung aus der Kläranlage

Die Angaben wurden in einem gesonderten Entwurf behandelt.

6. Rechtsverhältnisse

Nachdem bereits bestehende Leitungen etc. vorliegen sind keine zusätzlichen Anträge erforderlich.

7. Kostenzusammenstellung

Baukosten fallen im vorliegenden Fall nicht an.

8. Durchführung des Vorhabens

Bauliche Maßnahmen sind ebenfalls nicht vorgesehen.

9. Wartung und Verwaltung der Anlage

Die Wartung und Pflege der öffentlichen Kanalisation obliegt der Stadt Schwandorf.

Vorhaben: Abwasseranlage Schwandorf - Ortsteil Stadtpark

Vorhabensträger: Stadt Schwandorf, Landkreis Schwandorf

Bewertungsverfahren nach Merkblatt ATV - DWWK - M 153

A) Qualitative Gewässerbelastung:

Gewässer (Tabelle 1a und 1b)	Typ	Gewässerpunkte G
Kleiner Fluss	G 3	G = 24

Flächen- nummer	Flächenanteil f_i (Kapitel 4)		Luft L_i (Tabelle 2)		Flächen f_i (Tabelle 3)		Abflussbelastung B_i $B_i = f_i * (L_i + F_i)$
	Nr:	$A_{u,i}$	f_i	Typ	Punkte	Typ	
1	0,18	0,81	L 2	2	F 3	12	11,3
2	0,02	0,09	L 2	2	F 2	8	0,9
3	0,01	0,03	L 2	2	F 6	35	1,1
4	0,02	0,08	L 2	2	F 1	5	0,5
Summe:	0,23	1,0	Abflussbelastung $B = \sum B_i$:				B = 13,8

Keine qualitative Regenwasserbehandlung erforderlich, wenn $B \leq G$

B) Hydraulische Gewässerbelastung:

MQ Naab: ca. 30 m³/s Daten Seitenarm ca.: $b_{Sp} = 13 \text{ m}$ $h = 0,4 \text{ m}$ $v = 0,8 \text{ m}$

MQ Seitenarm = ca. : 4,16 m³/s

Vorflutgewässer (Tabelle 3)	Typ	Regenabflussspende q_r in l/(s * ha)
Kleiner Fluss	$b_{Sp} > 5 \text{ m}$	nicht begrenzt

Flächen	Befestigungsansätze				Q_{ab} mit $r_{15, n=1}$		zulässige Abflussbelastung
	unter Berücksichtigung A 118						
Nr:	$A_{E,k}$	Ψ_m	Ψ_s	A_{red}	r_{15}	Q_{ab}	
1 - 4	0,58	39%	0,45	0,262	113,9	30 l/s	eingehalten

Vorhaben: Abwasseranlage Schwandorf - Stadtpark

Vorhabensträger: Stadt Schwandorf, Landkreis Schwandorf

Grundlagen nach Merkblatt ATV - M 153

Flächennummer	Flächentyp: (Tabelle 2)	Befestigung:	Hinweise:	A _{E,K} : [ha]	Beiwert: ψ _m	A _u : [ha]
1	öffentliche Straßen	Pflaster	nach Plan	0,203	0,90	0,18
2	Schrägdach	Ziegel	nach Plan	0,021	0,95	0,02
3	Dachfläche	Titanzink	nach Plan	0,007	0,95	0,01
4	Gartenfläche	freies Gelände	Restflächen nach Plan	0,351	0,05	0,02
Summen, Mittelwerte:				0,582	0,389	0,23

Maßnahmennummer	vorgesehene Behandlungsmaßnahmen (Tabellen 4a, 4b und 4c M 153)	r krit	Typ	D _i
	keine			

Vorhaben: Abwasseranlage Schwandorf - Wöhrvorstadt

Vorhabensträger: Stadt Schwandorf, Landkreis Schwandorf

Grundlagen nach Merkblatt ATV - M 153

Flächennummer	Flächentyp: (Tabelle 2)	Befestigung:	Hinweise:	A _{E,k} : [ha]	Beiwert: ψ_m	A _u : [ha]
1	öffentliche Straßen	Asphalt	nach Plan	0,366	0,90	0,33
2	Schrägdach	Ziegel / KKA	nach Plan	0,460	0,95	0,44
4	Gartenfläche	freies Gelände	Restflächen nach Plan	0,739	0,05	0,04
Summen, Mittelwerte:				1,565	0,513	0,80

Maßnahmennummer	vorgesehene Behandlungsmaßnahmen (Tabellen 4a, 4b und 4c M 153)	r krit	Typ	D _i
	keine			

Vorhaben: Abwasseranlage Schwandorf - Wöhrvorstadt

Vorhabensträger: Stadt Schwandorf, Landkreis Schwandorf

Bewertungsverfahren nach Merkblatt ATV - DVWK - M 153

A) Qualitative Gewässerbelastung:

Gewässer (Tabelle 1a und 1b)	Typ	Gewässerpunkte G
Kleiner Fluss	G 3	G = 24

Flächen- nummer	Flächenanteil f_i (Kapitel 4)		Luft L_i (Tabelle 2)		Flächen f_i (Tabelle 3)		Abflussbelastung B_i $B_i = f_i * (L_i + F_i)$
	Nr:	$A_{u,i}$	f_i	Typ	Punkte	Typ	
1	0,33	0,41	L 2	2	F 3	12	5,7
2	0,44	0,54	L 2	2	F 2	8	5,4
4	0,04	0,05	L 2	2	F 1	5	0,3
Summe:	0,80	1,0	Abflussbelastung $B = \Sigma B_i$:				B = 11,5

Keine qualitative Regenwasserbehandlung erforderlich, wenn $B \leq G$

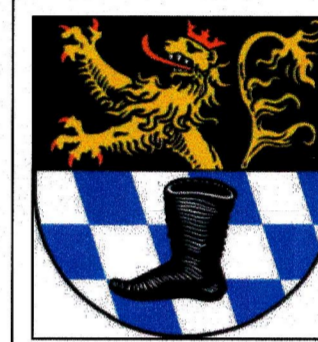
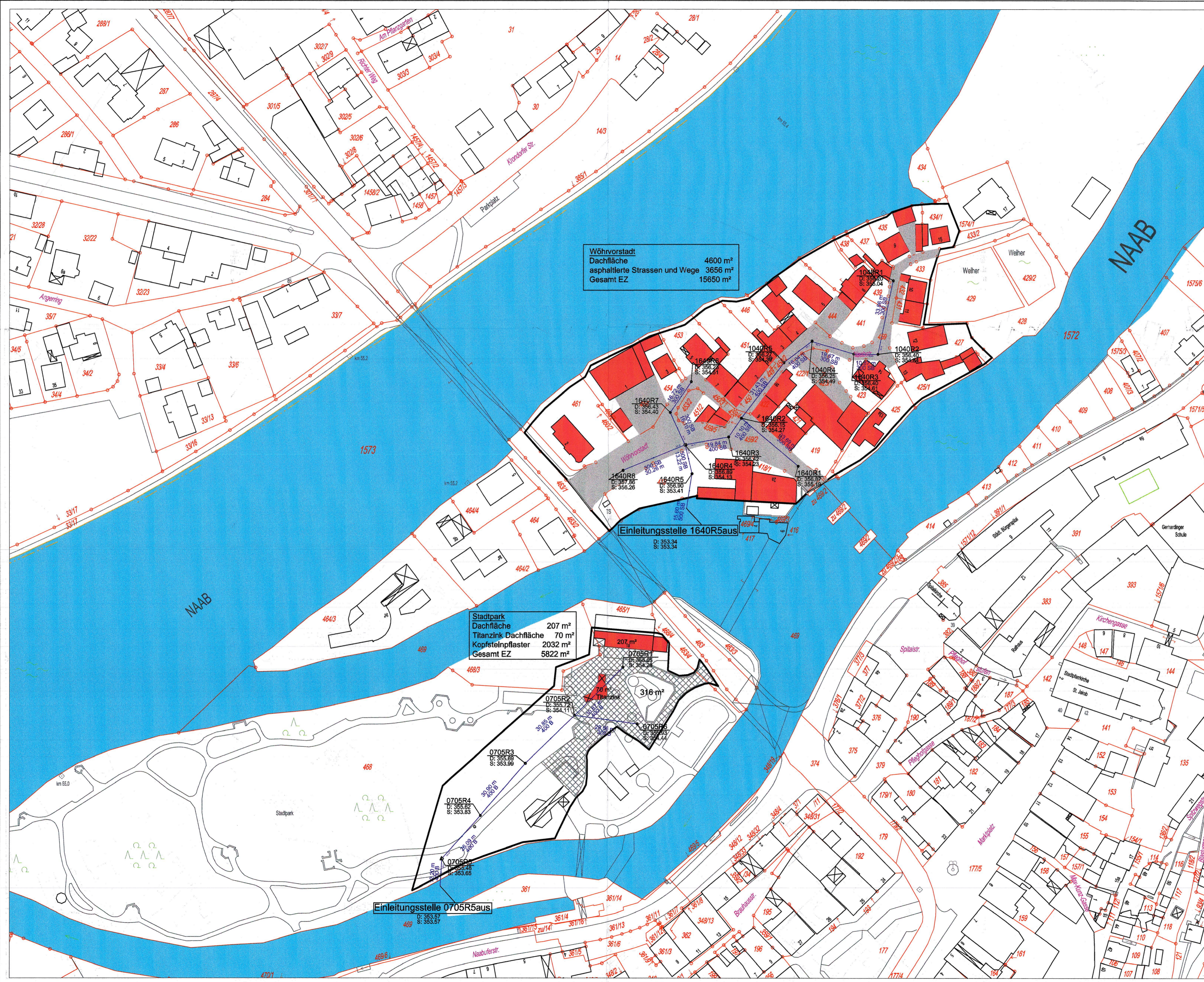
B) Hydraulische Gewässerbelastung:

MQ Naab: ca. 30 m³/s Daten Seitenarm ca.: $b_{Sp} = 20$ m $h = 0,5$ m $v = 0,8$ m

MQ Seitenarm = ca. : 8 m³/s

Vorflutgewässer (Tabelle 3)	Typ	Regenabflusspende q_r in l/(s * ha)
Kleiner Fluss	$b_{Sp} > 5$ m	nicht begrenzt

Flächen	Befestigungsansätze unter Berücksichtigung A 118				Q_{ab} mit $r_{15, n=1}$		zulässige Abflussbelastung
	Nr:	$A_{E,k}$	Ψ_m	Ψ_s	A_{red}	r_{15}	
1 - 4	1,57	51%	0,53	0,829	113,9	94 l/s	eingehalten



Große Kreisstadt Schwandorf

Antrag auf Wasserrechtliche Genehmigung

- Regenwassereinleitung
 Stadtpark und Wöhrvorstadt
 Lage und Einzugsgebieteplan
- Einzugsgebiet (EZ)
 - Dachflächen
 - asphaltierte Straßen und Wege
 - Kopfsteinpflaster

STADTBAUAMT; SACHGEBIET TIEFBAU
 SPITALGARTEN 1
 92421 SCHWANDORF

Maßstab 1:1000
 15.02.2007



Bewertungsverfahren nach Merkblatt ATV - DVWK - M 153

Vorhaben: Abwasseranlage Schwandorf - Wöhrvorstadt

Einleitstelle:

1640R5

Einleitung in die Naab

bei Fluss-km 55,3 unterhalb Wehr

Einleitung in Seitenarm nach Wehr in frei fließendem Abschnitt

Ermittlung der Einzugsgebiete:

Bau-km 0+110 bis 0+175

Flächen- nummer:	Flächentyp:	Befestigung:	Hinweise:	$A_{E,k}$:	Abfluss- beiwert ψ :	A_U :
	(Tabelle 2)			[ha]	[-]	[ha]
1	öffentliche Straßen	Asphalt	nach Plan	0,366	0,9	0,33
2	Schrägdach	Ziegel/ KKA	nach Plan	0,46	0,95	0,44
4	Gartenfläche	freies Gelände	Restflächen nach Plan	0,739	0,05	0,04
Zwischensummen/Mittelwerte:				1,565	0,513	0,80
5	öffentliche Straßen	Asphalt	St 2397, 0+110 bis 0+175	0,042	0,9	0,04
6	Gehwege	Asphalt		0,039	0,9	0,04
Zwischensummen/Mittelwerte:				0,081	0,9	0,07
Summen/Mittelwerte:				1,646	0,532	0,88



Bewertungsverfahren nach Merkblatt ATV - DVWK - M 153

Vorhaben: Abwasseranlage Schwandorf - Wöhrvorstadt

Einleitstelle: 1640R5
Einleitung in die Naab
bei Fluss-km 55,3 unterhalb Wehr
Einleitung in Seitenarm nach Wehr in frei fließendem Abschnitt

A) Qualitative Gewässerbelastung

Bau-km 0+110 bis 0+175

Gewässer (Tabelle 1a und 1b)	Typ	Gewässerpunkte
Kleiner Fluss	G3	G = 24

Flächen- nummer:	Flächenanteil f_i		Luft L_i		Flächen F_i		Abflussbelastung B_i
	(Kapitel 4)		(Tabelle 2)		(Tabelle 3)		
Nr.:	$A_{u,i}$ [ha]	f_i	Typ	Punkte	Typ	Punkte	$B_i = f_i * (L_i + F_i)$
Teilgebiete:							
1	0,33	0,41	L 2	2	F 3	12	5,7
2	0,44	0,54	L 2	2	F 2	8	5,4
4	0,04	0,05	L 2	2	F 1	5	0,3
Zwischen- summe:	0,80	1,00	Abflussbelastung $B = \sum B_i$:				11,5
5	0,04	0,52	L 2	2	F 5	27	15,1
6	0,04	0,48	L 2	2	F 5	27	13,9
Zwischen- summe:	0,07	1,00	Abflussbelastung $B = \sum B_i$:				29,0
Gesamtgebiet:							
1	0,33	0,38	L 2	2	F 3	12	5,3
2	0,44	0,50	L 2	2	F 2	8	5,0
4	0,04	0,04	L 2	2	F 1	5	0,3
5	0,04	0,04	L 2	2	F 5	27	1,3
6	0,04	0,04	L 2	2	F 5	27	1,2
Summe:	0,88	1,00	Abflussbelastung $B = \sum B_i$:				13,0

Keine qualitative Regenwasserbehandlung erforderlich, da $B < G$.



Bewertungsverfahren nach Merkblatt ATV - DVWK - M 153

Vorhaben: Abwasseranlage Schwandorf - Wöhrvorstadt

Einleitstelle: **1640R5**
Einleitung in die Naab
bei Fluss-km 55,3 unterhalb Wehr
Einleitung in Seitenarm nach Wehr in frei fließendem Abschnitt

B) Quantitative/ Hydraulische Gewässerbelastung

Bau-km 0+110 bis 0+175

MQ Naab: ca. 30 m³/s

MQ Seitenarm: ca. 8 m³/s

Daten Seitenarm ca.:
b_{Sp} = 20 m
h = 0,5 m
v = 0,8 m/s

Vorflutgewässer (Tabelle 3)	Typ	Regenabflusspende q _r in l/(s*ha)
Kleiner Fluss	b _{Sp} > 5 m	nicht begrenzt

Flächen- nummer:	Befestigungsansätze				Q _{ab} mit r _{15,n=1}		zulässige Abflussbelastung
	unter Berücksichtigung A 118						
Nr.:	A _{E,k} [ha]	ψ _m	ψ _s	A _{red} [ha]	r _{15,n=1}	Q _{ab} [l/s]	
Teilgebiete:							
1-4	1,57	0,51	0,53	0,829	113,9	94	eingehalten
5-6	0,08	0,90	0,53	0,043	113,9	5	
Gesamtgebiet:							
1-6	1,65	0,53	0,53	0,873	113,9	99	eingehalten

Zusammenstellung der Einleitungen

aus der Kanalisation in die Gewässer
 von Regenwasserauslässen bei Trennverfahren

Stadt Schwandorf - Abwasseranlage, Bereich Wöhrvorstadt und Stadtpark

Entwässerungsbereich Stadt Schwandorf			Konstruktions- und Bemessungsmerkmale des Regenüberlaufbauwerkes					Entlastungs- od. Einleitungskanal	Gewässer	
Lfd. Nr. der Ein- leitungs- stelle	Be- zeich- nung	Ortsteil, Lage Gesamtfläche (A_{ges}), befestigte Fläche (A_{red})	Zulauf DN (mm) Gefälle J_s (‰) Q_{voll} (l/s)	Schwellen- höhe in (m) -länge in (m)	Weiterführender Schmutzwasser- kanal (Drossel) DN (mm) Gefälle J_s Drossellänge (m)	Trocken- wetter- abfluss Q_{t24} (l/s)	Regen- wetter- abfluss Q_{r15} (l/s)	DN (mm) Gefälle J_s (‰) Q_{voll} (l/s)	Name Einleitungsstelle Niederschlags- gebiet	Bemerkungen
1	1640R5 aus	Schwandorf, Wöhrvorstadt, Fl.- Nr. 469 Ag = 1,65 ha Au = 0,88 ha				0	99	500 1 : 230 248	Naab bei Fluss-km 55,3 unterhalb Wehr	Einleitung in Seitenarm nach Wehr in frei fließendem Abschnitt
2	0705R5 aus	Schwandorf, Stadtpark, Fl.-Nr. 469 Ag = 0,58 ha Au = 0,23 ha				0	30	400 1 : 155 169	Naab bei Fluss-km 55,1 unterhalb Wehr	Einleitung in Seitenarm nach Wehr in frei fließendem Abschnitt